



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Jean-Jaques Rousseau, Über den Gesellschaftsvertrag (*Du contrat social*), 1762, Übersetzung Brockard, Erstes Buch, 6. Kapitel: Vom Gesellschaftsvertrag

„Diese Schwierigkeit lässt sich, auf meinen Gegenstand angewandt, so ausdrücken: Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor...

... Wenn man also beim Gesellschaftsvertrag von allem absieht, was nicht zu seinem Wesen gehört, wird man finden, daß er sich auf folgendes beschränkt: Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens (*volonté générale*); und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. Dieser Akt des Zusammenschlusses schafft augenblicklich anstelle der Einzelperson jedes Vertragspartners eine sittliche Gesamtkörperschaft, die aus ebenso vielen Gliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat, und die durch ebendiesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinschaftliches Ich, ihr Leben und ihren Willen erhält. Diese öffentliche Person, die so aus dem Zusammenschluß aller zustande kommt, trug früher den Namen Polis, heute trägt sie den der **Republik**.“

**Niccolò Machiavelli: Der Fürst (*Il Principe*), 1513,
Kapitel 1 Satz 1 (Übersetzung Johann Gottlob Regis, 1842)**

„Alle Staaten, alle Gewalten, die über die Menschen Herrschaft geübt oder noch üben, waren und sind entweder ***Republiken*** oder ***Fürstentümer***. „

→ Republik als **Gegenmodell zur Monarchie** und als Staatsform, die sich am **Gemeinwohl** orientiert.